EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2016 Drucksache 22

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

(Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD)

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

(Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD)

Vom . Januar 2016

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz - AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

2. §§ 7 bis 10 werden §§ 6 bis 9.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.“

B

BEGRÜNDUNG

Mit dem Beschlussantrag wird die Änderung von § 6 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Zweiten Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AG.MVG-EKD) vom 16. Januar 2015 vorgeschlagen.

Inhaltsverzeichnis des Begründungsteils:

1. Darstellung der aktuellen Rechtslage
2. Rechtliche Bewertung
3. Anlagen
   3.1 Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen vom 20. April 2015
   3.2 Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss vom 28. Mai 2015

1. Darstellung der aktuellen Rechtslage

Die Landessynode hat am 16. Januar 2015 dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 11. November 2013 zugestimmt.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dieses für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß Artikel 10 a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zum 1. April 2015 in Kraft gesetzt.

Zum gleichen Zeitpunkt ist das von der Landessynode ebenfalls beschlossene Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - AG.MVG-EKD in Kraft getreten.

§ 44 MVG-EKD hat folgenden Wortlaut:

§ 44 MVG-EKD

Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

[1]Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. [2]Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; Gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen.

[3]Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

Wesentlicher Regelungsgehalt von § 44 MVG-EKD ist die Nichtbeteiligung der MAV in Personalangelegenheiten von Personen, die im pfarramtlichen Dienst stehen sowie der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen nach Satz 2.

Bei dem in Satz 1 in Bezug genommenen Personenkreis handelt es sich um die Mitglieder der Dienststellenleitungen. § 4 MVG-EKD enthält die Regelung zu Dienststellenleitungen und hat folgenden Wortlaut:

§ 4

Dienstellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

Bezogen auf die Landeskirche gehören dazu neben den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, da diesem Entscheidungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 MVG-EKD obliegen.

In den Kirchenkreisen fallen darunter beispielsweise auch die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter, jedenfalls dann, wenn sie mangels Vorbehaltsbeschluss des Kreissynodalvorstandes gem. § 18 Abs. 1 b) VerwG über den Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bzw. die Eingruppierung der Mitarbeitenden entscheiden.

Satz 3 von § 44 MVG-EKD ermächtigt zu Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift, diese sind wie folgt gefasst:

§ 6

(zu § 44)

Für die Anwendung von § 44 MVG-EKD gilt Folgendes:

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten findet auch nicht statt bei leitenden Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, wenn diese Personen nach Dienststellung und Dienstvertrag im Wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen, die ihnen regelmäßig wegen deren Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung im Hinblick auf besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden. Die entsprechenden Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

§ 6 AG.MVG-EKD entspricht dem bis zum 30.03.2015 geltenden § 10 MVG-EKiR.

Der wesentliche Inhalt der Bestimmung bezieht sich darauf, dass eine Beteiligung der MAV in Personalangelegenheiten nicht nur bei den Mitgliedern der Dienststellenleitungen, § 4, s.o., sondern zusätzlich auch bei Personen nicht stattfindet, die in § 6 AG.MVG-EKD benannt sind.

Ein Anwendungsfall in der EKiR könnten die Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten im Landeskirchenamt, die dem Kollegium des Landeskirchenamtes nicht angehören, sein.

Diese sind zwar zur MAV wahlberechtigt, die Beteiligung der MAV in deren Personalangelegenheiten findet aber nicht statt.

Weitere Anwendungsfälle von § 6 AG.MVG-EKD sind nicht bekannt, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. hat in seiner Stellungnahme zum AG.MVG-EKD im Vorfeld der Landessynode 2015 keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung gesehen.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD hat im Rahmen des Verfahrens bei der EKD zur Inkraftsetzung des MVG-EKD im Bereich der EKiR die Frage aufgeworfen, ob diese Regelung noch durch § 44 MVG-EKD gedeckt ist.

Dies aus folgendem Grund: § 44 Satz 3 MVG-EKD ermächtige nur zu Ausführungsbestimmungen, sei aber keine Öffnungsklausel, die den Anwendungsbereich der Vorschrift § 44 MVG-EKD erweitere.

Bis zum 31.03.2015, hatte die EKiR mit dem MVG-EKiR eine eigenständige Vorschrift, so dass das Problem nicht bestand.

2. Rechtliche Bewertung

Die Einschätzung des Kirchenrechtlichen Institutes ist zutreffend, die Bedenken gegen § 6 AG.MVG-EKD bestehen zu Recht: § 44 Satz 3 MVG-EKD ermächtigt zu Ausführungsvorschriften, ist aber keine Öffnungsklausel.

Über § 6 AG.MVG-EKD wird aber ein erweiterter Anwendungsbereich, der die Rechte der MAV einschränkt, und damit materiell eigenes Recht gestaltet, geschaffen.

Auch inhaltlich stellt sich die Frage, ob an der Vorschrift festzuhalten ist. Dagegen spricht, dass es vergleichbare Vorschriften bei der EKD und anderen Landeskirchen - jedenfalls denen, die das MVG-EKD anwenden - nicht gibt.

Auch außerhalb der Kirche ist im Übrigen die Beteiligung des betrieblichen Mitwirkungsorgans der Mitarbeitenden in Personalangelegenheiten von vergleichbaren Mitarbeitenden vorgesehen: Gem. § 72 Abs. 1 Satz 2 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) gelten die wesentlichen Mitbestimmungsrechte des Personalrats in Personalangelegenheiten i. W.

lediglich nicht für die Leiterinnen und Leiter von Dienststellen sowie der Personalabteilungen, § 8 Abs. 1-3 LPVG sowie für Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts und kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, § 11 Abs. 1 Satz 2 LPVG.

In Hinblick auf die Tragweite der hier vorgeschlagenen Änderung bleibt zu beachten, dass die Mitwirkungsrechte im Wesentlichen im Bereich der eingeschränkten Mitbestimmung bei Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen und entsprechenden Mitwirkungsrechten bezogen auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse liegen, die Mitarbeitervertretung somit mögliche Zustimmungsverweigerungen in der Hauptsache auf Rechtsgründe und außer bei Kündigungen auch noch auf die Besorgnis einer Benachteiligung oder einer Störung des Friedens in der Dienststelle stützen können.

Eine Beteiligung bei der eigentlichen Auswahlentscheidung in Personalangelegenheiten bei leitenden Mitarbeitenden entsteht auf diese Weise nicht.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, § 6 AG.MVG-EKD aufzuheben.

3. Anlagen

Stellungnahmen der beteiligten Ständigen Ausschüsse:

3.1 Ständiger Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen:

Auszug aus der
noch nicht genehmigten Niederschrift
über die Sitzung am 20.04.2015

2. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Herr Dr. Klostermann erläutert die Vorlage zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AG.MVG-EKD).

In § 6 AG.MVG-EKD ist geregelt, dass eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung in Personalangelegenheiten über den in § 44 MVG-EKD genannten Personenkreis hinaus bei leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht stattfindet, wenn sie nach Dienststellung und Dienstvertrag im Wesentlichen eigenverantwortliche Aufgaben wahrnehmen. Zu diesem Personenkreis könnten die leitenden Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes, die dem Kollegium des Landeskirchenamtes nicht angehören, zählen. Eine Beteiligung der MAV in deren Personalangelegenheiten findet nicht statt, obwohl sie die Wahlberechtigung zur Mitarbeitervertretungswahl besitzen.

Das kirchenrechtliche Institut der EKD hat Bedenken gegen diese Regelung. In § 44 Abs. 3 MVG-EKD werden die Gliedkirchen lediglich ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Regelung in § 6 AG.MVG-EKD würde aber

eine Öffnungsklausel bedingen, da sie die Rechte der MAV gegenüber der Regelung des § 44 MVG-EKD einschränkt. Materiell gesehen wird durch diese Regelung eigenes Recht geschaffen. Es wird vorgeschlagen, § 6 AG.MVG-EKD aufzuheben.

Der Ständige Ausschuss hat keine Rückfragen.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen stimmt der Vorlage zur Änderung von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu.

(einstimmig)

3.2 Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss vom 28. Mai 2015:

TOP 2.2 Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (AG.MVG-EKD) Vorlage: BV/0188/2015

Diskussion:

Herr Dr. Klostermann informiert über die Notwendigkeit der systematischen Änderung in Analogie zum Staatlichen Recht zu den Regelungen zur Dienststellenleitung.

Beschluss

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss stimmt der Aufhebung des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - AG.MVG-EKD zu.

einstimmig beschlossen

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)